

Rechte & Pflichten der Erben

Als endgültiger Erbe haben Sie Rechte – aber auch Pflichten übernommen. Es ist wichtig, deren Belastung genau zu kennen. Lesen Sie im folgenden Abschnitt, was die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten für Sie bedeutet.



Zunächst müssen Sie wissen, wofür Sie haften! Welche Schulden des Nachlasses müssen Sie ausgleichen? Dann stellt sich die Frage, in welchem Umfang Sie haften: Nur mit dem geerbten Vermögen oder auch mit Ihrem eigenen?

Das System des BGB ist verwirrend – selbst wenn Sie das Gesetz lesen, werden Sie nach dem Studium der §§ 1967 bis 2017 BGB nicht genau wissen, was Sie erwartet und was Sie tun sollen.

Die Schulden des Erblassers kennen Sie bereits; Sie haben sie zusammengestellt, um sich einen Überblick über die Zusammensetzung des Nachlasses zu verschaffen (siehe Seite 99 ff.). Zu diesen Erblasserschul-

den kommen die Verbindlichkeiten hinzu, die mit dem Erbfall entstehen, die Erbfallschulden:

- ▶ Pflichtteilsansprüche einschließlich der Zusatzpflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsansprüche
- ▶ Vermächnisse, die der Erbe zu erfüllen hat
- ▶ Auflagen, die der Erbe auszuführen hat
- ▶ Dreißigster
- ▶ Voraus
- ▶ Ausbildungsanspruch von Stiefkindern
- ▶ Unterhaltsanspruch der werdenden Mutter gemäß § 1963 BGB. Ist ein bereits gezeugtes, aber zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborenes Kind Erbe,

dann hat die Mutter des Kindes einen Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass bis zum Zeitpunkt der Entbindung. Voraussetzung ist ihre Bedürftigkeit. Die Höhe bestimmt sich nach den Lebensumständen und ist begrenzt auf den Wert des Erbteils des Kindes.

- ▶ Kosten der Beerdigung oder der Feuerbestattung. Dazu zählen die Kosten der Bestattung einschließlich Grabstätte und Grabstein und der Erstanlage der Grabstätte, aber auch für die üblichen Trauerfeierlichkeiten nebst Traueranzeigen und Danksagungen. In welcher Höhe sie zu erstatten sind, bemisst sich nach den Lebensumständen des Erblassers. Die Kosten für Trauerkleidung und Anreise von Angehörigen fallen dagegen nicht darunter.
- ▶ Kosten gerichtlicher Sicherungsmaßnahmen
- ▶ Kosten der Testamentseröffnung
- ▶ Aus der Tätigkeit eines Nachlasspflegers, eines Nachlassverwalters oder eines Testamentsvollstreckers entstehende Verbindlichkeiten, wenn diese bei der ordnungsgemäßen Abwicklung entstanden sind.
- ▶ Gebühren bzw. Vergütung des Nachlasspflegers, des Nachlassverwalters oder des Testamentsvollstreckers
- ▶ Erbschaftsteuer
- ▶ Hat der Erblasser Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen, wie Arbeitslosengeld II, so trifft den Erben

eine Rückzahlungspflicht für die in den letzten zehn Jahren vor dem Erbfall erhaltenen Zahlungen, wenn sie mehr als 1700 € betragen. Die Ersatzpflicht ist auf den Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt. Für Ehe- und Lebenspartner gilt: Sie können bis 15 500 € ohne Abzüge behalten. Dasselbe gilt für Verwandte, die mit dem Erblasser dauerhaft zusammengelebt und ihn gepflegt haben (§ 35 SGB II).

Sie sehen, je nach den Umständen des Einzelfalls können sich die Verbindlichkeiten ganz beträchtlich summieren.

Die Verbindlichkeiten – auch Nachlasserbenschuld genannt –, die durch Ihre Handlungen entstehen, treffen Sie zunächst einmal persönlich. Wenn diese Handlungen sich zugleich auch auf den Nachlass beziehen, ihm zugutekommen und ordnungsgemäße Abwicklungstätigkeiten darstellen, haftet auch der Nachlass für diese Verbindlichkeiten. Fällt in den Nachlass zum Beispiel ein Handwerksbetrieb, den Sie schließen, dann sind die Kosten der Betriebschließung Nachlasserbenschulden. Auch eine notwendige Dachreparatur bei einem in den Nachlass fallenden Haus gehört zu den Nachlasserbenschulden.

Gehört zum Nachlass ein Handelsgeschäft, bestimmt sich die Haftung des Erben nach dem Handelsgesetzbuch. Sie ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob das Geschäft fortgeführt wird oder nicht. Ferner

Beerdigungskosten

Voraus für
den Ehepartner

Kosten für die
Testamentseröffnung

Erbschaftsteuer

Pflichtteils-
ansprüche

Testaments-
vollstrecker

Auflagen durch
den Erblasser

Dreiðigster

Ausbildungs-
anspruch von
Stiefkindern

Unterhalts-
ansprüche

Vermächtnis

Kosten/Gebühren für
Sicherung des Nachlasses,
Nachlasspfleger & Co.

Erblasserschulden wie
Kreditverbindlichkeiten,
ALG II Rückzahlung

Teure Pflichten

Mit einem Erbe sind oft viele Verpflichtungen verbunden. So kann sich auch ein nicht unerheblicher Nachlass beträchtlich reduzieren. Und der oder die Erben erhalten nur den Rest, der nach Begleichung aller Verbindlichkeiten übrig bleibt.



sind je nach Gesellschaftsform Besonderheiten zu beachten. Kommt eine Fortführung eines Geschäfts in Betracht oder gehört eine Beteiligung an einer Gesellschaft zum Nachlass, sollten Sie sich, bevor Sie handeln, in jedem Fall rechtlich beraten lassen, die Haftungsrisiken sind für Sie sonst zu hoch!

Aufgebotsverfahren

Der Nachlass ist unübersichtlich. Es melden sich vermehrt unbekannte Gläubiger bei Ihnen, und Sie vermuten, dass es noch weitere gibt. Dann ist die Einleitung eines gerichtlichen Aufgebotsverfahrens der richtige Weg, um Klarheit über die vorhandenen Gläubiger zu gewinnen.

Die Durchführung ist beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen. Dazu berechtigt sind der endgültige Erbe, der Testamentsvollstrecker und der Nachlassverwalter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben. Beizufügen ist eine vollständige Liste der bekannten Nachlassgläubiger mit Angabe ihrer Anschrift. Das Gericht fordert anschließend durch öffentliche Bekanntmachung alle Gläubiger auf, ihre Forderungen innerhalb der gesetzten Frist beim Nachlassgericht anzumelden.

Nach Fristablauf erlässt das Gericht auf Antrag ein Ausschlussurteil. Folge ist, dass die Forderungen der Gläubiger, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht angemeldet wurden, erst zuletzt befriedigt werden, wenn bis

dahin der Nachlass noch nicht erschöpft ist. Das Ausschlussurteil führt also nicht dazu, dass die Verbindlichkeiten erlöschen. Der ausgeschlossene Gläubiger kann seine Forderung weiter gegen den Nachlass geltend machen, muss allerdings mit dem Rest vorliebnehmen, und der Erbe kann ihm die Erschöpfung des Nachlasses entgegenhalten. Pflichtteilsrechte, Vermächtnisansprüche und Auflagen sind im Aufgebotsverfahren nicht anzumelden – diese sind dem Erben im Allgemeinen bekannt.

→ Beispiel

Der Gläubiger Zorn hat eine Forderung über 1 500 €, Gläubiger Wagner eine über 35 000 € im Aufgebotsverfahren angemeldet. Der Nachlass hat einen Wert von 50 000 €. Der Alleinerbe Thomas Klar ist mit einem Vermächtnis zugunsten des Tierschutzvereins Hamburg in Höhe von 500 € beschwert. Nach Erlass des Ausschlussurteils meldet sich noch der Gläubiger Grün mit einer Forderung von 20 000 €.

Thomas Klar hat zunächst die Gläubiger Zorn und Wagner in Höhe von insgesamt 36 500 € befriedigt. Ob der Gläubiger Grün nunmehr die verbleibenden 13 500 € erhält oder nicht, hängt davon ab, wann er sich bei dem Erben gemeldet hat. War das Vermächtnis zu diesem Zeitpunkt bereits an den Tierschutzverein ausgezahlt, erhält er nur den Rest, also 13 000 €.

Zwar führt das Aufgebotsverfahren nicht zu einer beschränkten Erbenhaftung (siehe Seite 234 ff.), immerhin aber läuft der Erbe bei ordnungsgemäßer Durchführung nicht Gefahr, Schulden des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen bezahlen zu müssen, denn es steht ihm die Einrede der „Erschöpfung“ des Nachlasses zu. Steht allerdings die Überschuldung des Nachlasses fest, sind vom Erben andere Maßnahmen einzuleiten (siehe Seite 236 ff.).

Nur der Erbe, der nicht gegenüber allen Nachlassgläubigern unbeschränkt haftet (siehe Seite 234 ff.), kann die Durchführung des Aufgebotsverfahrens beantragen. Das Aufgebotsverfahren bringt Klarheit über die Zusammensetzung der Nachlassverbindlichkeiten. Nach Durchführung des Aufgebots kann der Erbe die ihm bekannten Schulden aus dem Nachlass bezahlen. Reicht dieser dafür nicht aus, muss der Erbe den Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens stellen.

Melden Gläubiger Forderungen verspätet an, kann der Erbe auf die noch vorhandenen Nachlassmittel verweisen. Reichen diese zur Befriedigung nicht mehr aus, kann sich der Erbe auf die Erschöpfung des Nachlasses berufen.

Wird der Erbe von dem Gläubiger verklagt, muss der Erbe sich im Rechtsstreit auf die Erschöpfung berufen, sie also ausdrücklich geltend machen!

Er muss durch Abrechnung auch den Nachweis der Erschöpfung führen.

Inventar

Ein Inventar ist die Aufstellung der beim Erbfall vorhandenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Die Vermögenswerte sind im Einzelnen zu beschreiben und mit Wertangaben zu versehen. Das Inventar schafft damit Klarheit über den Bestand des Nachlasses.

- ▶ **Pflicht des Erben?** Der Erbe ist immer berechtigt, ein Inventar aufzustellen und beim Nachlassgericht einzureichen. Setzt ihm das Gericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers dafür eine Frist, muss er diese Frist einhalten, andernfalls haftet er unbeschränkt für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten. Unbeschränkte Haftung heißt: Er muss auch seine eigenen Vermögenswerte und nicht nur den Nachlass für die Schuldentilgung einsetzen. Unbeschränkt haften zu müssen ist daher für den Erben gefährlich – je nach Lage zahlt er die Schulden des Erblassers aus seinem eigenen Vermögen!
- ▶ **Wie ist vorzugehen?** Will der Erbe ein Inventar errichten oder erhält er die Aufforderung dazu, muss er die zuständige Behörde oder einen Notar hinzuziehen. Er kann das Inventar also nicht ohne amtliche Aufsicht erstellen. Er kann aber auch beim Nachlassgericht beantragen, dass es durch einen vom Amtsgericht beauftragten Notar errichtet wird. Die Antragstellung ist zur Wahrung einer vom Nachlassgericht gesetz-